

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **55 (1958)**

Heft (9)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

21. JAHRGANG

Nr. 9

1. SEPTEMBER 1958

B. Entscheide kantonalen Behörden

17. Vernachlässigung von Unterstützungspflichten, Art. 217 StGB. *Bei bloß tatsächlicher Auflösung der häuslichen Gemeinschaft setzt Art. 217 StGB die richterliche Festsetzung des Unterhaltsbeitrages nicht voraus, und es genügt, daß der pflichtige Elternteil den Umfang seiner Verpflichtung kennt. Ist jedoch der Ehescheidungsprozeß eingeleitet, so ist als unerläßliche Voraussetzung der Anwendung von Art. 217 StGB erforderlich, daß die Leistungspflicht der Eltern in einem richterlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren oder durch Vereinbarung festgelegt ist. – Zur Unterhaltspflicht der Eltern gehört auch die Pflicht, dem Gemeinwesen die Kosten der Versorgung eines Kindes zu ersetzen. – Erfüllt der Pflichtige die ihm dem Umfang und dem Ausmaß nach bekannte Unterstützungspflicht ganz oder teilweise nicht, obwohl er dazu in der Lage wäre, so handelt er vorsätzlich. – Der Unterhaltsberechtigte hat Anspruch darauf, bei schwankendem Verdienst des Unterhaltspflichtigen in den – wenn auch nur kurzen – Perioden höherer Einkünfte davon zu profitieren. – Der Begriff der Böswilligkeit im Sinne von Art. 217 StGB deckt sich mit jenem der Liederlichkeit weitgehend, wenn dem Unterhaltspflichtigen zwar eine allgemein liederliche Gesinnung nicht vorgeworfen wird, wohl aber ein liederliches Verhalten gerade im Hinblick auf seine Unterhaltspflicht. – Das dauernd strafbare Verhalten, wie es in der Nichterfüllung geschuldeter Unterhaltsraten liegt, wird als ein einheitliches, einziges Vergehen gewertet. – Strafmilderungsgründe und Voraussetzungen für den bedingten Strafaufschub.*

A. Die erste Instanz fand und erkannte:

1. Der Angeklagte ist des eingeklagten Vergehens nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 80.–.
3. Die Gerichts- und Untersuchungskosten werden dem Angeklagten aufgelegt.»

B. Gegen dieses Urteil erklärte die Fürsorgedirektion des Kantons Bern rechtzeitig die Berufung.

C. In der heutigen Berufungsverhandlung beantragten:

1. der *Vertreter der Geschädigten*:
Schuldigsprechung des Angeklagten der Vernachlässigung von Unterstützungspflichten im Sinne von Art. 217 StGB, Gutheißung der Zivilforderung im Betrage von Fr. 1022.85.
2. der *Verteidiger des Angeklagten*:
Abweisung der Berufung unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Aus folgenden Gründen:

I.

W. K. ist Vater des am 16. August 1952 geborenen Kindes R., das durch die am 7. August 1953 erfolgte Eheschließung zwischen der Mutter des Kindes und dem Angeklagten legitimiert worden ist. Seit dem Frühjahr 1954 lebten die Eheleute K. getrennt, und am 25. Juni 1957 wurde ihre Ehe geschieden. Das Kind R. wurde schon am 13. Dezember 1953 in eine Kinderkrippe in L. verbracht, wo es sich noch im Zeitpunkt der Einleitung dieses Strafverfahrens befand. Beiden Eltern wurde mit Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 24. Juni 1955 wegen Verletzung der Erziehungs- und Fürsorgepflichten die elterliche Gewalt entzogen. Daran änderte auch das Scheidungsurteil nichts. Es regelte lediglich die Unterhaltspflicht der beiden Eltern in der Weise, daß der Angeklagte monatlich Fr. 80.–, die geschiedene Ehefrau Fr. 30.– für das Kind zu bezahlen hatten. Bis zu dieser urteilsmäßigen Festsetzung der Unterhaltspflicht waren die Beiträge nicht gerichtlich geordnet, da die Eheleute K. lediglich faktisch getrennt lebten. Die Beitragspflicht des Angeklagten ergibt sich aber grundsätzlich aus dem Gesetz (Art. 272 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 160 Abs. 2 ZGB) und bestimmte sich der Höhe nach durch die Tatsache, daß der Angeklagte das Kind in der Kinderkrippe hatte unterbringen lassen und damit zur Bezahlung des Kostgeldes verpflichtet war. Die Anwendung von Art. 217 StGB setzt nicht die richterliche Festsetzung des Unterhaltsbeitrages der Eltern gegenüber ihren leiblichen Kindern voraus. Es genügt auch im Falle der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, daß sich der pflichtige Elternteil über den Umfang seiner Verpflichtung im klaren ist. Dazu bedarf es allerdings, wenn der Scheidungsprozeß eingeleitet wird, regelmäßig der Feststellung der Leistungspflicht als unerläßliche Voraussetzung der Anwendung von Art. 217 StGB, weil von da an die Geldleistung an Stelle des Naturalunterhaltes tritt und die tatsächlichen Umstände oft eine Verteilung der Unterhaltslast erfordern. Diese Klarstellung kann aber auch auf anderem Wege als durch richterlichen Entscheid erfolgen, so etwa durch Vereinbarung oder durch ein verwaltungsrechtliches Verfahren (vgl. BGE 70 IV 168, 74 IV 51, 159).

Im vorliegenden Falle bestand über den Umfang der Leistungspflicht des Angeklagten von Anfang an Klarheit, da der Knabe schon vor der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes in der Kinderkrippe untergebracht worden war und das Kostgeld damals und auch später Fr. 90.– monatlich nebst Ersatz von Nebenauslagen (Fr. 3.– für Wäscheabnützung) betrug. Der Angeklagte wußte auch, daß er mit einer wesentlichen Beitragsleistung seiner Frau nicht rechnen konnte. Er hat denn auch nie in Abrede gestellt, daß er in erster Linie für die Kosten der Versorgung des Kindes in einem Kinderheim aufzukommen hatte und daher zu einem Mindestbeitrag von Fr. 90.– monatlich verpflichtet war. An dieser Verpflichtung änderte sich auch nichts, als die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern für das vom Angeklagten nicht geleistete Kostgeld Gutsprache leistete. Zur Unterhaltspflicht der Eltern gehört auch die Pflicht, dem Gemeinwesen die Kosten der Versorgung eines Kindes zu ersetzen (BGE 71 IV 201 ff, 78 IV 41 ff). Der Angeklagte hat übrigens die Zivilforderung der Fürsorgedirektion anerkannt und sie heute nur der Höhe nach bestritten. Er hat im Verlaufe des Strafverfahrens wiederholt das Versprechen abgegeben, inskünftig seine Unterhaltspflicht im genannten Umfang zu erfüllen und Abzahlungen an die rückständige Schuld zu leisten. Damit ist die Unterstützungspflicht des Angeklagten für den in der Anklage genannten Zeitraum (1. Juni 1955 bis 30. September 1956) klargestellt.

II.

Der Strafantrag umfaßt die eingeklagte Unterstützungsperiode und geht in Ordnung. Sowohl nach bernischem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch wie nach der zürcherischen Strafprozeßordnung ist die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern antragsberechtigte Behörde im Sinne von Art. 217 Ziff. 2 StGB.

III.

In objektiver Hinsicht steht fest, daß der Angeklagte seine Unterstützungspflicht fast gänzlich vernachlässigt hat. Er hat seit 1953, aber vor dem 1. Juni 1955, an die Kinderkrippe direkt lediglich Zahlungen im Gesamtbetrage von Fr. 130.— geleistet. Nach Ablauf der eingeklagten Zeit, am 3. März 1957, überwies er eine weitere Zahlung von Fr. 100.— an die Kinderkrippe direkt, allerdings à conto der alten Rechnung der Jahre 1954/55. Eine erste, vom Amtsvormund durchgeführte Betreuung brachte nur das Ergebnis von Fr. 118.—; im übrigen resultierte ein Verlustschein von Fr. 1371.50. Auch diese geringe Beitragsleistung erfolgte *vor* der eingeklagten Unterstützungsperiode. In diese Zeit fällt lediglich der Eingang von Fr. 49.60 aus einer von der Fürsorgedirektion des Kantons Bern eingeleiteten Betreuung. Weitere Zahlungen erfolgten erst im Verlauf der Strafuntersuchung an die Bezirksanwaltschaft Zürich zuhanden der Fürsorgedirektion, so Fr. 200.— am 17. November 1956, Fr. 150.— am 18. Mai 1957 und Fr. 150.— an die Fürsorgedirektion direkt am 27. Juli 1957. Heute hat sich der Angeklagte darüber ausgewiesen, daß er seit dem Dezember 1957 noch vier Beiträge von je Fr. 110.— an die Amtsvormundschaft der Stadt Zürich geleistet hat.

IV.

Zu prüfen ist daher, ob es der Angeklagte schuldhaft unterlassen hat, in dem unter Anklage gestellten Zeitraum mehr als nur Fr. 49.60 — auf Betreuung hin — für sein Kind zu zahlen und ob diese Unterlassung auf Liederlichkeit beruht, wie die Anklage ihm vorwirft. Da der Angeklagte seine Unterstützungspflicht sowohl dem Grundsatz als auch der Höhe nach genau kannte, handelte er vorsätzlich, wenn er diese Pflicht ganz oder teilweise nicht erfüllte, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre.

Vom Juni 1955 bis anfangs Juni 1956 arbeitete der Angeklagte als Vertreter der Firma N. Seine Einkommensverhältnisse konnten hinsichtlich dieser Anstellung nicht genau abgeklärt werden, da die Firma in Konkurs ging und in der Buchhaltung eine derartige Unordnung herrschte, daß sich die Einnahmen des Angeklagten nicht mehr ermitteln lassen. Heute hat der Angeklagte noch einige Monatsabrechnungen vorgelegt. In der Untersuchung bezifferte er seinen durchschnittlichen Monatsverdienst auf mindestens Fr. 800.—. In der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht machte er dann geltend, er habe nur einen Teil dieser Beträge erhalten, nämlich nur etwa Fr. 450.— bis 500.— im Monat. Das vereinbarte Fixum von Fr. 400.— sei ihm nur ausbezahlt worden, wenn er den Pflichtumsatz von 15 Maschinen im Monat erreicht habe; die Provision habe sich auf Fr. 90.— pro Maschine belaufen. Diesen Pflichtumsatz habe er während seiner Tätigkeit für die Firma N. in etwas mehr als der Hälfte der Anstellungszeit erzielt. Die Spesenvergütung habe sich nicht auf die Hotelrechnungen erstreckt, obwohl er jeweils von Montag bis Freitag auswärts habe übernachten müssen. Er habe gegenüber der Firma N. eine Konkursforderung von Fr. 2000.—.

Auf Grund der Akten waren erhebliche Zweifel darüber am Platze, ob der Angeklagte bei seiner Angabe gegenüber dem Bezirksanwalt, er habe mindestens

Fr. 800.— im Monat verdient die Zurückbehaltung eines wesentlichen Teils seines Lohnes «vergessen» hatte, wie er vor der Vorinstanz geltend machte. In seinem Kündigungsbrief an die Firma N. vom 5. Juni 1956 beschwerte er sich nur darüber, daß ihm das Fixum nie voll ausbezahlt worden sei und daß ihm nicht, entgegen dem Handelsreisendengesetz, alle Spesen vergütet worden seien. Er verlangt in diesem Schreiben lediglich die Abrechnungen für die Monate März, April und Mai 1956, also für die letzten drei Monate vor seinem Austritt. Gestützt auf die heutigen Vorbringen und die vom Angeklagten heute noch vorgelegten Provisionsabrechnungen, die nur einige Monate seiner Anstellung bei der Firma N. betreffen, muß indessen zu seinen Gunsten angenommen werden, daß ihm im Monatsdurchschnitt nicht Fr. 800.— ausbezahlt wurden. Die Firma hat nach diesen Abrechnungen an den Angeklagten folgende Zahlungen geleistet: im Oktober 1955 Fr. 868.50, im November 1955 Fr. 650.45, im Dezember 1955 Fr. 476.75, im Januar 1956 Fr. 492.70, im Februar 1956 Fr. 821.95, im Mai 1956 Fr. 527.35. Seine eigene Darstellung, er habe in der Hälfte der Anstellungszeit einen monatlichen Verdienst von Fr. 800.— erreicht, ist daher zu seinen Gunsten zu korrigieren. Trotzdem wäre es dem Angeklagten während der Zeit seiner Anstellung bei der Firma N. möglich gewesen, wenigstens kleinere Beträge für sein Kind abzuzweigen, selbst wenn man die Mehrauslagen für Kost und Logis an auswärtigen Arbeitsorten berücksichtigt. An seinem Wohnort lebte er sehr billig. Für die Wohnung, in der er mit seiner Mutter und seinem Bruder lebte, hatte er lediglich einen Mietzins von Fr. 115.— zu entrichten, woran der Bruder die Hälfte bezahlte. Während der Heizperiode kam dazu noch ein Betrag von Fr. 45.— monatlich für das Brennmaterial. Der Angeklagte trug auch an die Unterhaltskosten seiner Mutter bei, doch besorgte diese ihm dafür den Haushalt und bezog zudem die AHV-Beiträge.

Die Vorinstanz hat sich nicht dazu ausgesprochen, ob es dem Angeklagten nicht möglich gewesen wäre, wenigstens während der Zeit seiner Anstellung bei der Firma E. — soweit diese Zeit in die Deliktsperiode der Anklage fällt — seine Unterhaltspflicht zu erfüllen. Sie erwähnt aber selbst die aktenmäßig nachgewiesenen Bezüge des Angeklagten von Fr. 793.20 im Juni 1956, von Fr. 736.85 im August 1956 und von Fr. 649.25 im September 1956. Selbst wenn angenommen wird, die Spesen des Angeklagten seien nicht voll gedeckt gewesen, wäre er nach seiner eigenen Ausgabenaufstellung mindestens in den Monaten Juni und August 1956 imstande gewesen, seiner Unterhaltspflicht ganz oder doch zum Teil nachzukommen. Entgegen der heute geäußerten Auffassung der Verteidigung kann dabei nicht auf eine Durchschnittsberechnung abgestellt werden. Vielmehr hat der Unterhaltsberechtigte darauf Anspruch, bei schwankendem Verdienst des Unterhaltsverpflichteten in den — wenn auch nur kurzen — Perioden höherer Einkünfte davon zu profitieren.

Daß der Angeklagte die Leistung von Unterhaltsbeiträgen böswillig unterlassen hat, liegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 74 IV 156) auf der Hand. Wenn ihm die Anklage diesen Beweggrund der Vernachlässigung der Unterstützungspflicht auch nicht ausdrücklich zur Last legt, tut sie dies der Sache nach gleichwohl. Der Vorwurf der Böswilligkeit berührt sich zudem eng mit jenem der Liederlichkeit, wenn einem Angeklagten, wie hier, nicht eine allgemeine liederliche Gesinnung vorgehalten wird, aus der die Pflichtvernachlässigung entspringt, sondern ein liederliches Verhalten gerade im Hinblick auf seine Unterhaltspflicht. Im übrigen kann das Verhalten des Angeklagten füglich als liederlich bezeichnet werden. Wenn die Umstände es ihm tatsächlich nicht ermöglichten, das Kind selbst zu betreuen oder es durch nahe Verwandte betreuen zu lassen, hätte

er zumindest alles tun sollen, um wenigstens durch pünktliche Entrichtung des bescheidenen Kostgeldes den Aufenthalt in einem Heim zu sichern. Wer unter solchen Umständen während 16 Monaten bei zwar schwankendem, aber gelegentlich doch ordentlichem Einkommen seinem Kinde nicht mehr als Fr. 49.60 – und zwar auf Betreibung – zukommen läßt, verdient gewiß den Vorwurf der Liederlichkeit.

Der Angeklagte ist daher im Sinne von Art. 217 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu erklären, jedoch nicht – wie die Anklage ihm vorwirft – der fortgesetzten, sondern einfach der Vernachlässigung von Unterstützungspflichten, da das dauernd strafbare Verhalten, wie es in der Nichterfüllung von geschuldeten Unterhaltsraten liegt, als ein einheitliches, einziges Vergehen gilt (vgl. BGE 80 IV 7).

V.

Der Angeklagte hat die Vaterpflichten gegenüber seinem Kinde gröblich verletzt. Die Strafakten bestätigen den Eindruck, daß der Bezirksrat Zürich dem Angeklagten mit Recht die elterliche Gewalt über sein Kind entzogen hat. Schon vor der unter Anklage gestellten Zeitperiode hat er seine Pflichten vernachlässigt. Er hat seine wiederholten Versprechen, inskünftig seiner Unterhaltspflicht pünktlich nachzukommen, nicht gehalten. Die in der Untersuchung abgelegten Geständnisse, die von einer gewissen Einsicht zeugten, können nicht wesentlich strafermäßigend angerechnet werden, da er nachträglich selbst von dieser besseren Einsicht abrückte und sich seiner Verantwortung zu entziehen suchte. Andererseits ist ihm zugute zu halten, daß er einen schwankenden Verdienst hatte, daß er gelegentlich krank war und einmal wegen eines Autounfalles zu einem kürzeren Spitalaufenthalt gezwungen war. Zu seinen Gunsten fällt weiter in Betracht, daß er seit Dezember 1957 vier Raten zu Fr. 110.– an die Amtsvormundschaft der Stadt Zürich geleistet hat. Sein sonst einwandfreier Leumund, die guten Arbeitszeugnisse und namentlich der Umstand, daß er nicht vorbestraft ist, rechtfertigen eine mildere Betrachtungsweise. In Würdigung aller Umstände ist eine Strafe von einem Monat Gefängnis angemessen.

VI.

Die Voraussetzungen des bedingten Strafaufschubes sind erfüllt. Mit Rücksicht auf die seinem Kinde gegenüber bekundete Gleichgültigkeit ist zwar die Erwartung, daß er sich inskünftig pflichtbewußter verhalten werde, nicht selbstverständlich. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Lebensführung des Angeklagten bisher nicht zu beanstanden war und daß er noch keine Vorstrafe erlitten hat. Die seit der Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geleisteten Zahlungen – wobei er bei der ersten Rate noch nicht wußte, daß das freisprechende Urteil weitergezogen werde – lassen darauf schließen, daß er sich nun offenbar eines Bessern besonnen hat. Es darf daher erwartet werden, daß er durch das Verfahren vor zwei Instanzen genügend gewarnt sei und sich in Zukunft wohlverhalten werde. Der Strafvollzug ist daher aufzuschieben, unter Ansetzung der Probezeit auf vier Jahre.

VII.

Die Fürsorgedirektion des Kantons Bern macht eine Zivilforderung von Fr. 1022.85 an rückständigen Unterhaltsbeiträgen geltend. Da der Angeklagte seither viermal Fr. 110.– bezahlt und damit Fr. 120.– über die laufenden Unterhaltsbeiträge hinaus geleistet hat, kommt dieser Betrag sowie eine Zahlung der geschiedenen Frau des Angeklagten in der Höhe von Fr. 150.– in Abzug. Die Zivilforderung ist daher lediglich im Betrage von Fr. 752.85 gutzuheißen und im übrigen auf den Zivilweg zu weisen. Der Angeklagte hat ferner die Fürsorgedirektion des Kantons Bern für Umtriebe im Strafverfahren angemessen zu entschädigen.

Gefunden:

Der Angeklagte ist schuldig der Vernachlässigung von Unterstützungspflichten im Sinne von Art. 217 Ziff. 1 Abs. 1 StGB; – und *erkannt:*

1. Er wird zu einem Monat Gefängnis verurteilt.

2. Der Strafvollzug wird aufgeschoben, die Probezeit auf vier Jahre angesetzt.

3. (Gerichtsgebühr).

4. Die Kosten beider Instanzen werden mit den Untersuchungs- und Weiterzugskosten dem Angeklagten auferlegt.

5. Der Angeklagte wird verpflichtet, an die Fürsorgedirektion des Kantons Bern Fr. 752.85 an rückständigen Unterhaltsbeiträgen und Fr. 50.– Umtriebsentschädigung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Zivilforderung auf den Zivilweg gewiesen.

(Entscheid der II. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 18. April 1958.)

18. Altersfürsorge. *Zur Beschwerde sind nach dem bernischen Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge auch erwachsene Angehörige, die mit dem Fürsorgeberechtigten zusammenleben, legitimiert. – Bevormundete Fürsorgeberechtigte und ihre Angehörigen haben keinen Anspruch darauf, daß die Fürsorgeleistungen statt dem Vormund ihnen selber ausbezahlt werden. – Auch der Vormund darf die Fürsorgeleistung nur für den laufenden Lebensunterhalt seines Mündels und nicht zur Tilgung früherer Schulden verwenden, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung von diesem Grundsatz rechtfertigen.*

Aus den Erwägungen:

1. Der Gemeinderat von K. hat am 25. Februar 1957 gemäß Art. 14, 16 und 22 des kantonalen Gesetzes vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge beschlossen, der bevormundeten Frau Lina W., Hausfrau zu K., ab 1. Januar 1957 eine jährliche Fürsorgeleistung von Fr. 400 auszurichten, zahlbar vierteljährlich zur Hälfte an Frau W. selber und zur Hälfte an ihren Vormund. Gegen diesen Beschluß beschwert sich Ernst F., Sohn aus erster Ehe der Frau W., bei der kantonalen Fürsorgedirektion. Nach seiner Ansicht sollte die volle zugesprochene Fürsorgeleistung der Frau W. selber ausbezahlt werden . . .

2. Der Beschwerdeführer lebt mit der Bezügerin, seiner Mutter, zusammen und hat ein Interesse daran, daß der Fürsorgebeitrag ihr selber ausbezahlt wird. Er ist daher gemäß Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 zur Beschwerdeführung legitimiert. Die Beschwerde ist auch rechtzeitig erhoben worden. Es ist darauf einzutreten.

3. Der Betrag der Fürsorgeleistung, die der Gemeinderat von K. der Mutter des Beschwerdeführers zugesprochen hat, ist unbestritten. Der Beschwerdeführer beanstandet lediglich, daß nur die Hälfte der Fürsorgeleistung seiner Mutter selber, die andere Hälfte dagegen ihrem Vormund ausbezahlt werden soll. Diese Anordnung ist indessen nicht gesetzwidrig. Nach Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1956 sind die Fürsorgeleistungen dem gesetzlichen Vertreter auszuzahlen, wenn der Berechtigte entmündigt ist. Die beklagte Gemeindebehörde hätte somit streng genommen anordnen müssen, daß die ganze der Frau W. zugesprochene Fürsorgeleistung zu deren Händen ihrem Vormund auszuzahlen sei. Wenn die Behörde einen Teil der Fürsorgeleistung der Frau W. auszuzahlen beschloß, damit sie frei darüber verfügen könne, so bedeutet das ein Entgegenkommen, auf welches weder Frau W. selber noch ihre Angehörigen Anspruch hatten. Sie können sich daher auch nicht darüber beschweren, daß die Behörde in ihrem Entgegenkommen nicht noch weiter ging.

4. Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge sind allerdings für den laufenden Lebensunterhalt des Bezügers bestimmt. Auch der Vormund darf sie grundsätzlich zu keinem andern Zweck verwenden; insbesondere nicht zur Tilgung früher entstandener Schulden. Im vorliegenden Falle ist es indessen nicht zu beanstanden, daß der Vormund angewiesen wurde, die Hälfte der Fürsorgeleistung, welche der Frau W. zugesprochen wurde, zur Abtragung der restlichen Mietzinsschuld für die Zeit vom 1. November 1953 bis 30. Juni 1955 zu verwenden, die am 1. Januar 1957 noch Fr. 137.— betrug. Denn diese Schuld ist durch das einsichtslose und widerspenstige Verhalten der Frau W. und ihrer Angehörigen entstanden. Es ist der Frau W. zuzumuten, eine vorübergehende Kürzung der Unterhaltsmittel auf sich zu nehmen, damit die Mietzinsangelegenheit in Ordnung gebracht werden kann.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens vom 24. April 1957; aus MBVR 55 Nr. 112.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

19. Unterhaltspflicht. *Mit den Einkängen aus einer Lohnpfändung ist vorab die Alimentenbetreibung zu befriedigen.*

A. Der Schuldner A. wurde von Dr. X. für eine Zahnarztrechnung von Fr. 560.— und kurz darauf von seiner geschiedenen Frau für Kinderalimente von Fr. 210.— pro Monat im rückständigen Totalbetrage von Fr. 630.— betrieben. Am 28. September 1957 vollzog das Betreibungsamt für die beiden zu einer Gruppe vereinigten Betreibungen eine Lohnpfändung von Fr. 200.— im Monat, ausgehend von einem Existenzminimum von Fr. 330.— (ohne die Alimentenverpflichtung) und einem Lohn von Fr. 530.—. In der Folge setzte das Betreibungsamt die Lohnpfändung auf Fr. 180.— herab. In der Pfändungsurkunde vermerkte es, daß die Lohneingänge vorab für die Alimentenbetreibung zu verwenden seien. So verfuhr das Betreibungsamt denn auch, so daß Dr. X. leer ausging. Im Januar 1958 führte dieser deswegen Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die von jetzt an eingehenden Lohnquoten vollumfänglich ihm zuzuteilen, bzw., laut Begehren vor der oberen Aufsichtsbehörde, die seit dem Pfändungsvollzug angesammelten Beträge gemäß Art. 144 SchKG proportional auf die beiden Betreibungen zu verteilen.

B. Beide Aufsichtsbehörden haben die Beschwerde abgewiesen. Die obere führt aus: Alimentenforderungen für eine höchstens ein Jahr zurückliegende Zeitspanne gehörten zum Zwangsbedarf des Schuldners. Hätte das Betreibungsamt anläßlich des Pfändungsvollzugs bei Berechnung des Zwangsbedarfs die Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 210.— berücksichtigt, so hätte der Zwangsbedarf das Einkommen überstiegen und es wäre überhaupt keine Lohnpfändung für den Beschwerdeführer möglich gewesen. Auf die gepfändete Lohnquote von Fr. 200.— (bzw. in der Folge Fr. 180.—) habe somit ausschließlich die Alimentengläubigerin für ihre Betreibung Anspruch. Einen Verlustschein habe das Betreibungsamt dem Beschwerdeführer bei dieser Sachlage beim Pfändungsvollzug nicht auszustellen gehabt, da die Alimentengläubigerin für ihre damals in Betreibung gesetzte Forderung von Fr. 630.— lange vor Ablauf des Lohnpfändungsjahres befriedigt gewesen sei, so daß dann — ohne eine neue Alimentenbetreibung — auch der Beschwerdeführer noch zum Zuge gekommen wäre.

C. Mit dem vorliegenden Rekurs hält der Beschwerdeführer an seinem Begehren fest. Er führt aus, da die Pfändung zugunsten seiner Betreibung Nr. 3890